

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Ansprechpartner: Jens Lapp  
Telefon: 02562 70119-17  
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünter-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

Datum: 04.03.2020

Projekt-Nr.: 4341.5

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Ermittlung von Geräuschen

Qualitätsmanagementsystem  
nach DIN EN ISO 9001:2015

## Bebauungsplan Nr. 129 "Uferquartier" der Stadt Hörstel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hörstel beabsichtigt, eine Brachfläche in integrierter Siedlungslage städtebaulich zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Uferquartier" sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaulandentwicklung nördlich der Ibbenbürener Straße (L 501) und südlich des Langenhorstwegs geschaffen werden.

Abbildung 1 zeigt eine Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, Abbildung 2 zeigt ein Baukonzept mit den konkreten Abgrenzungen.

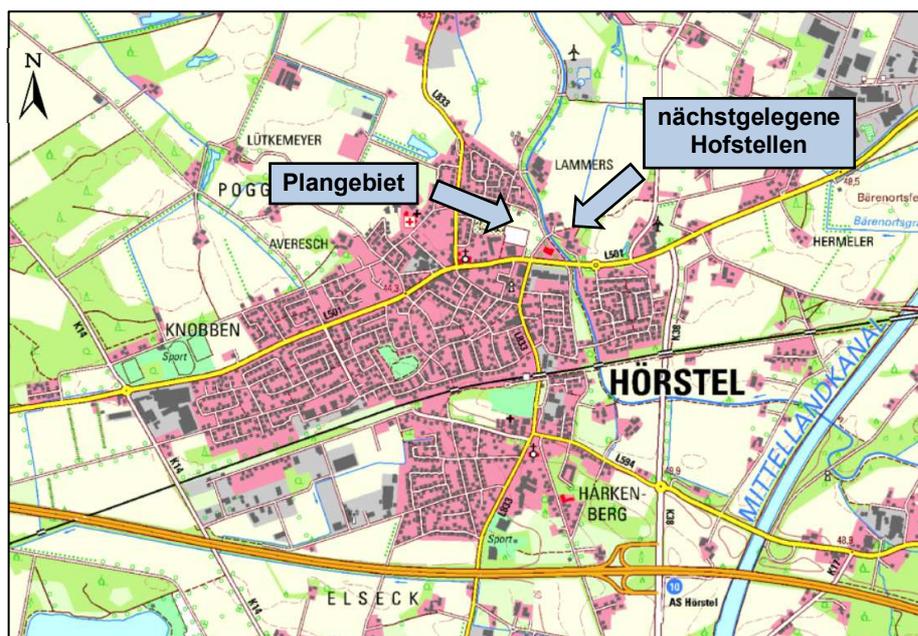


Abb. 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

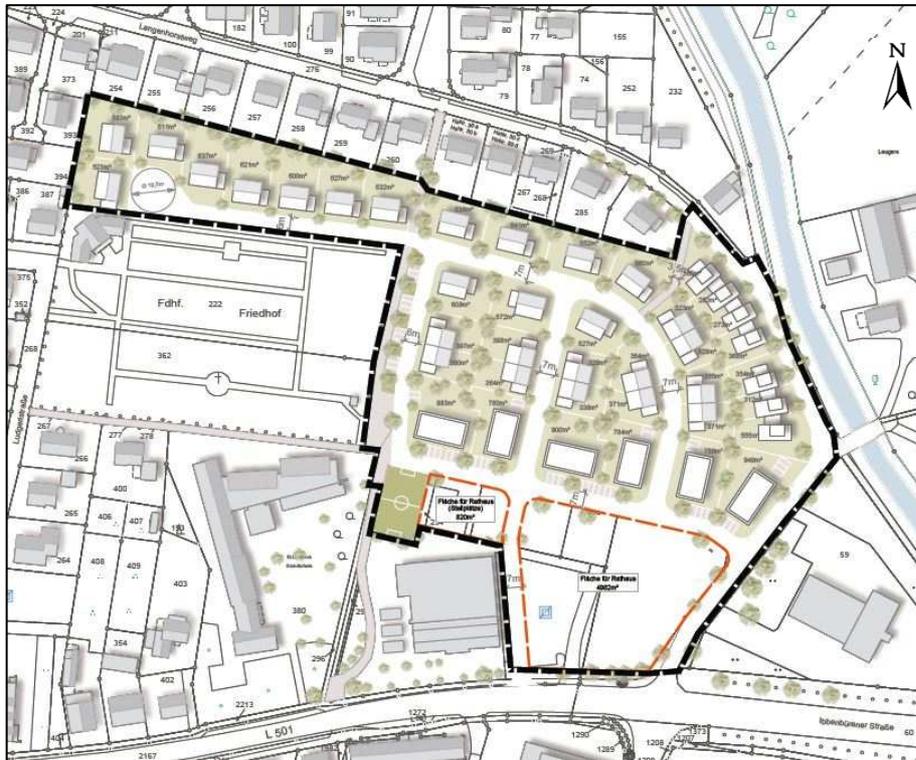


Abb. 2: Lageplan mit Darstellung eines Bebauungskonzepts

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich einige landwirtschaftliche Hofstellen, die geruchsemitternde Tierhaltung betreiben sowie eine Kläranlage und ein geruchsemitternder Gewerbebetrieb. Hieraus ergibt sich, dass innerhalb des Plangebietes in der Gesamtheit aller Voraussicht nach von relevanten Geruchseinwirkungen ausgegangen werden muss.

In der Umwelt können Geruchsbelästigungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralö Raffinerien, Lebensmittelabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht werden.

Geruchsbelästigungen werden dabei oftmals schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen hervorgerufen. Zudem ist die belästigende Wirkung von Geruchsmissionen stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängig. Dies erfordert, bei der Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsmissionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen.

Die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, hängt nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern u. a. auch von der Geruchsintensität, der Hedonik und der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen ab.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind dabei *"Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen."*

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung wird üblicherweise die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen, in der in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die zulässige Geruchsimmission festgelegt werden.

Eine Geruchsbelastung gilt in der Regel als erhebliche Belästigung, wenn die Gesamtbelastung die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionswerte, angegeben als relative Häufigkeiten von Geruchsstunden (Wahrnehmung eines anlagentypischen Geruchs während mindestens sechs Minuten innerhalb der Stunde), überschreitet.

Tab.: Immissionswerte für unterschiedliche Nutzungsgebiete gemäß GIRL, angegeben als relative Häufigkeiten von Geruchsstunden

Wohn-/ Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Dem Plangebiet ist prinzipiell ebenso wie bereits der unmittelbar nördlich angrenzenden bestehenden Wohnbebauung der für Wohn- und Mischgebiete geltende Immissionswert von 0,10 (10 %) zuzuordnen.

Aufgrund der räumlichen Nähe dürfte es sich bei den östlich gelegenen Hofstellen Uferstraße 4 (Noje) und Ibbenbürener Straße 27 (Determeyer) bezogen auf das Plangebiet um die Hauptemittenten handeln. Auf dem Hof Noje wird dabei nur in vergleichsweise geringem Umfang geruchemittierende Tierhaltung betrieben, wobei das westlich des Hofes an die Hörsteler Aa angrenzende Wohnhaus "Uferstraße 11" bereits denselben Schutzanspruch genießen dürfte wie die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen.

Die vorherrschenden Windrichtungen in einer Region werden durch die großräumigen Luftdruckverteilungen und -schwankungen bestimmt. Entsprechend der allgemeinen Zirkulation in der Atmosphäre werden in den mittleren Breiten im Jahresmittel üblicherweise überwiegend südwestliche bis westliche Winde registriert.

Für die Windrichtungsverteilung in Hörstel können die an der Station Rheine-Bentlage registrierten Windgeschwindigkeiten und -richtungen als repräsentativ angesehen werden. Abbildung 3 zeigt eine entsprechende Windrose aus dem sog. repräsentativen Jahr 2009; der resultierende Vektor gibt dabei die vektoriell gemittelte Windrichtung über den gesamten Messzeitraum an. Im vorliegenden Fall dominiert erwartungsgemäß eine Anströmung aus südwestlicher Richtung.

Aus Abbildung 3 in Verbindung mit den daraus resultierenden sog. Transportrichtungen (vgl. Abbildung 4) ergibt sich, dass sich die von den östlich des Plangebietes vorhandenen mutmaßlichen Hauptemittenten hervorgerufenen Gerüche aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse überwiegend in nordöstliche Richtung, d. h. in Richtung Außenbereich und somit "weg" vom Plangebiet, ausbreiten.

Vergleichbares gilt auch für die nordöstlich in einem Abstand von rund 600 - 700 m zum Plangebiet gelegene Kläranlage.

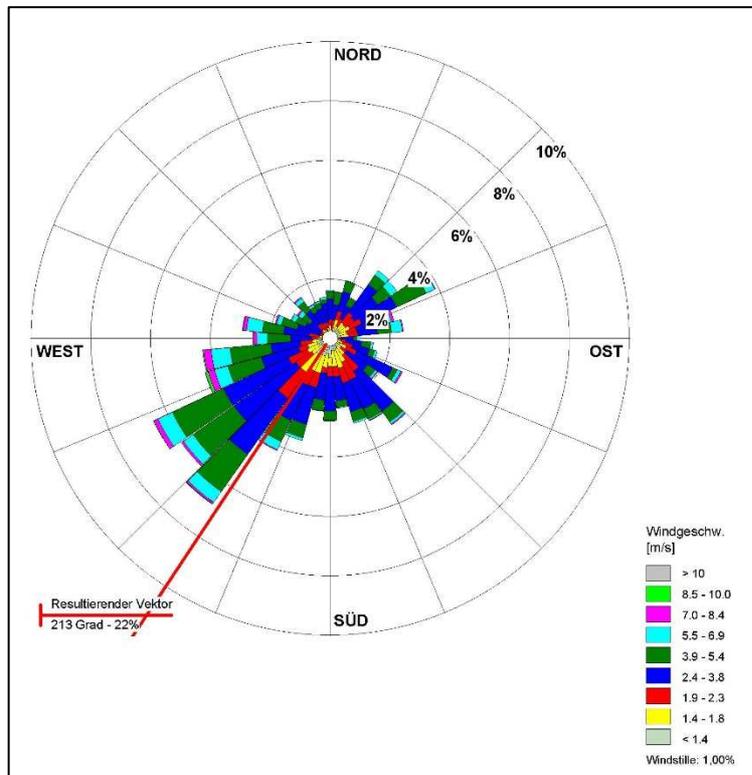


Abb. 3: Windrose der Station Rheine-Bentlage (2009)

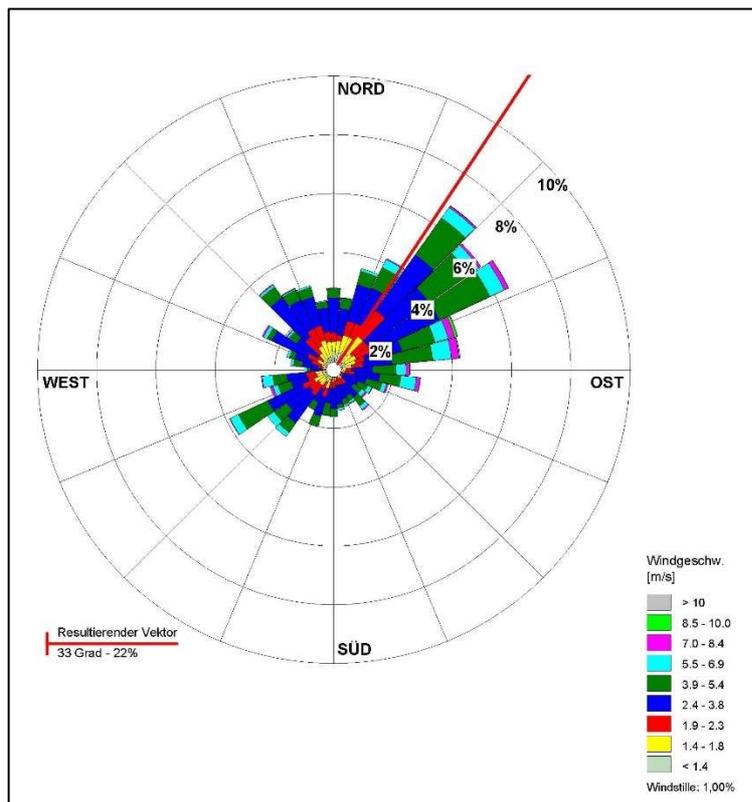


Abb. 4: Transportrichtung, Station Rheine-Bentlage (2009)

An der südöstlich des Plangebietes gelegenen Zell- und Moosgummifabrik ZEMO, Tiefer Weg 12, wird ein Abluftdekonzentrationssystem betrieben. Hierdurch wird die geruchsbeladene Abluft aus der Produktionshalle zunächst durch das Ansaugen von Neutralluft aus der Umgebung verdünnt, bevor sie in die freie Atmosphäre geleitet wird. Der Immissionsbeitrag von ZEMO dürfte daher von untergeordneter Bedeutung sein.

Sofern im Einzelfall eine Einhaltung des für Wohn- und Mischgebiete geltenden Immissionswertes der GIRL von 0,10 (10 %) nicht möglich sein sollte, ist zur Abwägung, inwiefern eine Überschreitung des Immissionswertes akzeptiert werden kann, grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung zwar die GIRL herangezogen werden, diese enthält jedoch keine Rechtsnormen, sondern stellt ein technisches Regelwerk dar, das auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruht und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungsschätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten hat. Gemäß einem Beschluss des OVG NRW vom 08.02.2017 kann daher davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der GIRL weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Dabei ist grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich (hier der Fall) oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe (hier der Fall) - überschritten werden können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein. Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % (bzw. 0,15) nicht überschreiten.

Der Übergangsbereich zum Außenbereich ist dabei im Hinblick auf die lagebedingte Geruchssituation als eine Zone von einiger Tiefe zu begreifen, in der sich die mit der landwirtschaftlichen Nutzung des benachbarten Außenbereichs regelmäßig verbundenen Geruchsimmissionen üblicherweise verstärkt und gehäuft ausbreiten. Ungesunde Wohnverhältnisse, die dem entgegenstünden, sind selbst bei einem Immissionswert von 0,15, der für Dorfgebiete gilt (in denen auch gewohnt wird) und somit zumutbar ist, nicht gegeben.

Im Falle von Immissionskonflikten bzw. Beschwerdelagen können Verbesserungen der Geruchs-situation im Allgemeinen wie folgt erreicht werden:

- Aufgabe der Tierhaltung einzelner Hofstellen
- Abdeckung geruchsemitterender Oberflächen (z. B. Güllebehälter)
- Umsetzung sonstiger technischer Maßnahmen (z. B. Erhöhung von Kaminen, Einhaltung vorgegebener Mindestabluftgeschwindigkeiten etc.)
- Ausstattung von Stallungen mit Abluftreinigungsanlagen

Hieraus ergibt sich, dass erforderlichenfalls auch die den Bebauungsplan aufstellende Stadt bei Bereitschaft zu entsprechenden finanziellen Zuwendungen bzw. Investitionen Möglichkeiten haben kann, auf die Geruchssituation Einfluss zu nehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zunächst weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING  
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.